

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. März 1925.

### Inhalt:

Bekanntmachungen. 63) Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur; 64) Konfirmandenunterricht; 65) Vorveranschlagungen für 1925; 66) Krankenkasse; 67) Berechnung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge; 68) Anbringung von Gedenktafeln für die Gefallenen in oder an den Kirchen oder kirchlichen Gebäuden; 69) Sammlungen; 70) Kollektenverzeichnis für das Vierteljahr April bis Juni 1925; 71) Kirchenkollekte am Palmsonntag; 72) Kollekte für den PresseDienst der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes; 73) Kollekte für die Volksmission in Mecklenburg; 74) Kollekte für den evangelischen Verband der männlichen Jugend Mecklenburgs; 75) Kollekte für die Nationalstiftung; 76) Schriftenmission; 77) Gymnasial-Stipendien-Stiftung; 78) Evangelische Kirchengemeinde Davos; 79) Empfehlenswerte Bücher.

### Bekanntmachungen.

63) G.-Nr. I. 1068.

#### Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur.

Die Landes Synode hat in ihrer Sitzung am 24. Februar d. J. beschlossen, die folgende Eingabe an Reichsrat und Reichsregierung zu richten:

„In Berücksichtigung der auch in Mecklenburg immer mehr zunehmenden öffentlichen Anbietetung und Verbreitung von Schriften, welche durch Wort und Bild das sittliche Empfinden tief verletzen und namentlich die heranwachsende Jugend schwer gefährden, hat die Landes Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin in Vertretung der Kirchengemeinden heute einstimmig beschlossen, an 1. die Reichsregierung und 2. den Reichsrat die dringende Bitte zu richten:

dem dem Reichsrat zurzeit vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor schädlichen Schriften zuzustimmen und den Entwurf dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, jedoch tunlichst mit nachstehenden Änderungen:

1. Die Einrichtung der sog. Spruchkammern, welche die Entscheidung darüber zu treffen haben, wann ein Buch oder eine Schrift auf die Verbotliste kommt, ist zu fordern.
2. Auch die Reklame für solche Schriften, Musikalien, öffentliche Schaustellungen, Tanzvergnügen und Handelsartikel muß durch das Gesetz erfaßt werden.
3. Die Altersgrenze in § 1 Abs. 3 ist von 18 auf 21 Jahre hinaufzusetzen.

4. Bei wiederholter Übertretung des Gesetzes ist eine Verschärfung der Strafe zu fordern. Diese Verschärfung soll in Einziehung der Schrift, zeitweisem Handelsverbot oder Stellung unter Vorzensur bestehen.

An den Reichsrat und die Reichsregierung ist ein gleichlautender Antrag gerichtet worden.“

Der Oberkirchenrat gibt den Kirchengemeinderäten anheim, die von ihnen an Reichsrat und Reichsregierung zu richtenden Eingaben betr. Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur in Anlehnung an diesen Beschluß der Landesynode zu formulieren.

Schwerin, den 3. März 1925.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

64) G.-Nr. I. 923.

#### **Konfirmandenunterricht.**

In einzelnen Fällen ist der Konfirmandenunterricht und die regelmäßige Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht dadurch gestört worden, daß Wanderungen und Reisen an den für die Konfirmandenstunden bestimmten Tagen veranstaltet wurden, ohne daß die Konfirmanden von der Teilnahme an diesen Veranstaltungen befreit wurden, so daß sie nicht oder nicht rechtzeitig am Konfirmandenunterricht teilnehmen konnten. Das Unterrichtsministerium hat nunmehr auf Antrag des Oberkirchenrats bestimmt, daß die bestehenden Bestimmungen über die Befreiung der Konfirmanden vom Schulunterricht auch für andere Veranstaltungen der Schule gelten sollen, so daß die in den Bekanntmachungen des Unterrichtsministeriums vom 24. September und vom 20. November 1919 bestimmten Zeiten nicht nur vom Schulunterricht, sondern auch von anderen Schulunternehmungen, z. B. Wanderungen und Reisen, für die Konfirmanden tunlichst freizulassen sind. Wo dies bei Schulklassen, denen auch Konfirmanden angehören, nicht durchführbar erscheint, sind die Konfirmanden von der Pflicht zur Teilnahme an den genannten Unternehmungen zu befreien.

Schwerin, den 25. Februar 1925.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

65) G.-Nr. I. 917.

#### **Vorberanschlagungen für 1925.**

Der Oberkirchenrat macht wiederholt darauf aufmerksam, daß größere Veränderungen, die für das Endresultat der Veranschlagungen für 1925 von Bedeutung sind, unverzüglich zu melden sind. Vor allem werden die steigenden Kornpreise dahin wirken, daß die hierher eingereichten Veranschlagungen in den betreffenden Ansätzen überholt sind. Eine ähnliche Wirkung wird die Aufwertung der Erbpachtzahlungen, soweit solche erfolgt sind oder noch erfolgen, für die Veranschlagungen haben.

Um eine möglichst große Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit zu erzielen und Rückfragen möglichst zu vermeiden, ist für solche Meldungen das folgende Schema grundlegend zu machen:

Betr. Veränderung der Vorberanschlagung für 1925 der Pfarre . . . . .

Folgende Veränderungen sind seit der Einreichung der Vorberanschlagung für 1925 eingetreten:

Die Pacht ist in der Veranschlagung angesetzt mit 356 Mark.

Sie hat in Wirklichkeit erbracht 460 Mark.

Sie ist fällig gewesen am 15. Januar und bezahlt am 20. Januar.

Demnach kommen zu der in der Vorberanschlagung berechneten Endsumme hinzu: 104 Mark.

Die Pacht wird in bar nach Kornwert bezahlt (bezw. wird in bar nach einem festen Geldbetrage gezahlt. Die Erhöhung ist infolge Änderung des Pachtvertrages am . . . . . erfolgt.) (oder: Die Pacht wird in Korn geleistet.)

Ort und Datum.

Name des Pfarrinhabers.

Es ist also regelmäßig anzugeben:

1. die Art der Leistung, um die es sich handelt, ob Pacht, Erbpacht, Meßkorn oder Martinkornlieferung usw.,
2. der in die Vorberanschlagung eingestellte Betrag,
3. der tatsächlich gezahlte Betrag,
4. der Unterschiedsbetrag,
5. Fälligkeits- und Lieferungsstermin,
6. kurze Begründung der eingetretenen Veränderung.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß Überzahlungen nicht nur für die Gehaltszahlungen des nächsten Jahres Abzüge zur Folge haben, sondern daß die Rückforderung von zuviel abgeführten Steuerbeträgen beim Finanzamt auf Widerstand stößt, so daß dadurch für die Pfarrinhaber Verluste eintreten können, die durch rechtzeitige Meldung der Erhöhung der Einnahmen vermieden werden können.

Schwerin, den 21. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

66) G.-Nr. I. 1102.

#### Anmeldung zur Krankenkasse.

Die Antragsformulare zur Aufnahme in die Krankenkasse „Selbsthilfe“ sind, zusammen mit den Satzungen und Versicherungsbedingungen, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren denen, die Aufnahme in die Krankenkasse beantragt haben, zugegangen. Die Antragsformulare sind auszufüllen und baldigst an den Oberkirchenrat einzusenden. Da der Erlaß der Wartezeit nur noch bei Einreichung der Formulare im Laufe dieses Monats gewährt wird, so hat die endgültige Anmeldung, die mit der Einreichung der ausgefüllten und unterschriebenen Formulare erfolgt, umgehend zu geschehen. Sollten Antragsteller, die ihren Beitritt anfangs in Aussicht gestellt hatten, sich nunmehr entschlossen haben, den Beitritt nicht zu vollziehen, so wollen sie entsprechende Nachricht geben. Die blauen Antragsformulare sind für Familienversicherung, die weißen Karten für Einzelversicherung bestimmt.

Beitrittswillige, die noch jetzt der Krankenkasse beizutreten wünschen, wollen Anmeldeformulare anfordern, und zwar unter Angabe der erforderlichen Anzahl von Exemplaren. Sollten Formulare nicht in die Hände von Antragstellern gelangen, so sind diese baldigst nachzufordern.

Schwerin, den 3. März 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

67) G.-Nr. I. 1020.

**Berechnung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.**

Die Sätze zur Berechnung des Ruhegehaltes betragen nach § 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1923 (Regierungsblatt Nr. 83) zur weiteren Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten vom 19. Mai 1920 und des Ruhegehaltsergänzungsgesetzes vom 3. März 1921

bei vollendeter 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit 35 % und steigen nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre um 2 % und von da ab um 1 % des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens. Über 80 % dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Die Wittwenbezüge betragen 60 % des Ruhegehaltes des Ehemannes.

Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit wird nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Januar 1900, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen (Millies II, S. 296 ff.) berechnet. Für die Anrechnung der Kriegszeit normiert die Bestimmung des Gesetzes vom 15. Februar 1922 (Reg.-Bl. 27) mit entsprechender Anwendung auf den Kirchendienst in der hiesigen Landeskirche.

§ 1. 1. Bei der Berechnung von Ruhegehältern für Staatsbeamte, auf welche das Ruhegehaltsergänzungsgesetz vom 3. März 1921 (Rbl. 1921, Nr. 52) Anwendung findet, wird zu der in dem Zeitabschnitte vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im mecklenburg-schwerinschen Staatsdienst oder im Militärdienst wirklich verbrachten Dienstzeit, sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet.

§ 2. 1. Die Bestimmung in § 1 Absatz 1 gilt nicht.....

c) für die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahrs erworben hat.

Schwerin, den 25. Februar 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

68) G.-Nr. I. 1013.

**Anbringung von Gedenktafeln für die Gefallenen  
in oder an den Kirchen oder kirchlichen Gebäuden.**

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß vor der Anbringung von Gedenktafeln oder sonstigen Denkmälern in oder an Kirchen und kirchlichen Gebäuden die Genehmigung der Baubehörde und des Oberkirchenrats

unter Vorlage einer Zeichnung einzuholen ist. Da die Entwürfe derartiger Denkmäler vor Erteilung der Genehmigung der Kommission zur Erhaltung der Denkmäler vorzulegen sind, so empfiehlt es sich, von seiten der kirchlichen Organe schon rechtzeitig dahin zu wirken, daß die Denkmäler in künstlerischer Beziehung den Anforderungen entsprechen, die an sie gestellt werden müssen.

Schwerin, den 18. Februar 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Lemcke

69) G.-Nr. I. 752.

### Sammlungen.

Im Absatz 3 des § 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1917 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege (Reg.-Bl. Nr. 52, S. 356) ist bestimmt: „Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.“

Der Oberkirchenrat hat sich zwecks Klarstellung einer in letzter Zeit akut gewordenen Frage an das Landeswohlfahrtsamt mit folgender Anfrage gewandt: „Der Oberkirchenrat nimmt an, daß auch Hausfassammlungen, die von Pastoren, Landesuperintendenten oder vom Oberkirchenrat für die betreffenden Bezirke angelegt werden, auf Grund der angeführten Bestimmung der Genehmigung durch das Landeswohlfahrtsamt bzw. durch das Ministerium nicht bedürfen.“ Darauf ist vom Landeswohlfahrtsamt am 12. d. Mtz. geantwortet worden: „Der Absatz 3 des § 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1917, Reg.-Bl. Seite 355, ist nach wie vor für die von dem Oberkirchenrat bezielten Sammlungen maßgebend.“

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren und sonstigen Kirchenbeamten, demnach Anträge auf Hausfassammlungen für das ganze Land an den Oberkirchenrat, für mehrere Gemeinden oder einen Kirchenkreis an die Herren Landesuperintendenten zu richten, die sodann das Weitere veranlassen werden.

Schwerin, den 16. Februar 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

70) G.-Nr. I. 1082.

### Kollektenverzeichnis für das Vierteljahr April bis Juni 1925.

Palmsontag, 5. April: Kollekte für die Arbeit der Jugendpastoren (vergl. Verfügung vom 3. Januar 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 d. J., S. 12). Ertrag an die Landeskirchenkasse (Postfach Hamburg Nr. 35 682).

Karfreitag, 10. April: Kollekte für die Hausarmen bzw. für die Gemeindepflege. Ertrag verbleibt den Gemeinden.

Ostern, 12. oder 13. April: Kollekte für den evangelischen Verband der weiblichen Jugend Mecklenburgs (vergl. Verfügung vom 3. März 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 d. J., S. 12). Ertrag an die Landeskirchenkasse.

- Quasimodogeniti, 19. April, oder Misericordias Domini, 26. April: Kollekte für den Hainstein (vergl. Verfügung vom 19. Januar 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 d. J., S. 22). Ertrag an die Landeskirchenkasse.
- Cantate, 10. Mai: Kollekte für den evangelischen Öffentlichkeitsdienst in Mecklenburg (vergl. Verfügung vom 17. Februar 1925 in dieser Nr. des Kirchlichen Amtsblattes S. 47). Ertrag an die Landeskirchenkasse.
- Himmelfahrt, 21. Mai: Kollekte für die Innere Mission. Ertrag an Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstr. 3. Postfach Hamburg Nr. 5953.
- Pfingstsonntag, 31. Mai: Kollekte für die Heidenmission. Ertrag an Amtshauptmann Reinhardt in Gadebusch. Postfach Hamburg 609 oder Giro-Zentrale für Mecklenburg in Schwerin 1628.
- Pfingstmontag, 1. Juni: Kollekte für Volksmission in Mecklenburg (vergl. Verfügung vom 2. März 1925 in diesem Kirchlichen Amtsblatt S. 48). Ertrag an die Landeskirchenkasse.
- Trinitatis, 7. Juni: Kollekte für das Mecklenburgische Rote Kreuz, endgültige Verfügung folgt. Ertrag an die Landeskirchenkasse.
2. nach Trinitatis, 21. Juni: Kollekte für den evangelischen Verband der männlichen Jugend Mecklenburgs. Verfügung vom 2. März 1925 in diesem Kirchlichen Amtsblatt S. 49. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Monats, in dem sie abzuhalten sind, an die angegebenen Sammelstellen abzuliefern. Pünktliche Ablieferung ist unbedingt erforderlich.

Schwerin, den 2. März 1925.

Der Oberkirchenrat.  
Behm.

71) G.-Nr. I. 734.

#### Kirchenkollekte am Palmsonntag.

Zu der für den Palmsonntag d. J. angeordneten Kirchenkollekte für die Arbeit des Jugendpastors Meyer teilt dieser folgendes hierher mit:

„Der Ertrag der Kollekte am Palmsonntag soll der gesamten Arbeit des evangelischen Landesjugenddienstes zugute kommen. Der evangelische Landesjugenddienst hat in der Zeit seines Bestehens zwei Kinderheime an der Ostsee ins Leben gerufen, in denen in drei Kurperioden je 145 Kinder im Sommer körperliche Erholung und eine Zeit reiner Freude finden können, und in denen abwechselnd etwa 40 reifere junge Menschen den Sommer über Gelegenheit haben zum freiwilligen Dienst an erholungsbedürftigen Kindern und damit zur eigenen Förderung und Vertiefung. Ferner hat der evangelische Landesjugenddienst oberhalb Brunsbüttel im sogenannten Pastorfer Holm ein festes Jugendlager eingerichtet, in dem den Sommer über dauernd achtstägige Jugendlager für junge Menschen aller Stände abgehalten werden (Handwerker, Kaufleute, Schüler aller Schulen, Haustöchter, berufstätige Mädchen, Schülerinnen der oberen Klassen

usw.). Außerdem finden hin und her in Mecklenburg in sich dafür dankenswert zur Verfügung stehenden Ortschaften solche Jugendlager statt. Es gehen so durch unsere Heime und Lager jährlich etwa 800—1000 junge Mecklenburger hindurch.

Weiter hat der evangelische Landesjugenddienst im Dezember vorigen Jahres in Gehlsdorf bei Rostock im Anschluß an das dortige Erziehungsheim ein Jugendpflegerseminar gegründet. Dieses Seminar soll in zweijährigen Lehrgängen junge Menschen zu hauptamtlichen Jugendpflegern ausbilden, sowohl für die staatliche wie für die kirchliche Jugendarbeit. Es ist ja zu hoffen, daß mit der Zeit immer mehr Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen von der Kirche angestellt werden können. Und es ist weiter von außerordentlicher Bedeutung, daß auch die Berufsarbeiter der staatlichen Jugendämter auf einem christlichen Seminar vorgebildet sind. —

Weiter läßt der evangelische Landesjugenddienst seiner Flugchriftenreihe eine Jugendzeitschrift „Werdende Gemeinde“ folgen zur weiteren Vertiefung der jungen Menschen, die einmal mit der Arbeit des evangelischen Landesjugenddienstes in Berührung gekommen sind. Endlich eröffnet der evangelische Landesjugenddienst zum 1. April des Jahres im früheren Amtsgebäude zu Erviß ein Dauerkinderheim für etwa 40—50 Kinder und beabsichtigt, damit nach Möglichkeit eine Ausbildungstätte für junge Mädchen in der Kinderpflege zu verbinden. —

Alle die Unternehmungen erfordern natürlich dauernd viel Geld, und es ergeht deswegen an die Gemeinden die Bitte um Mitarbeit und Hilfe.“

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren Kenntnis von diesem Aufruf unter Hinweis auf die Verfügung 21 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 d. J., S. 12.

Schwerin, den 14. Februar 1925.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

72) G.-Nr. I. 796.

#### Kollekte für den Pressedienst der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß in allen Kirchen des Landes eine Kollekte zugunsten des Öffentlichkeitsdienstes der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg am Sonntag Kantate, dem 10. Mai d. J., gehalten wird, deren Ertrag vor allem der Arbeit des Pressepastors zugute kommen soll. Den Gemeinden ist die Bedeutung dieser Arbeit in allgemein-verständlicher Form zu erklären und ans Herz zu legen. Es wird sich empfehlen, besonders auf den Kampf gegen Schmutz und Schund hinzuweisen. Der Vorbereitung dieser Kollekte wird es dienlich sein, wenn zuvor in den Sitzungen der Kirchengemeinderäte die Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 d. J., S. 18, Verk. 31 (G.-Nr. I 159) besprochen worden ist und womöglich die dort vorgeschlagene Eingabe an Reichsregierung und Reichsrat beschlossen wird, die baldigst abzusenden ist, damit sie bei den Verhandlungen des Reichsrates noch Berücksichtigung finden kann. Die unmittelbare Einsendung ist vorzuziehen, andernfalls ist die Entschliebung in zwei Ausfertigungen an den Oberkirchenrat zwecks Weitergabe einzufenden.

Den nachfolgenden Aufruf des Pressepastors, betr. Kirchenkollekte am Sonntage Kantate, gibt der Oberkirchenrat hierdurch bekannt mit dem Hinzufügen,

daß der Kollektenertrag spätestens bis zum 24. Mai d. J. an die Landeskirchenkasse einzusenden ist.

„Die Arbeit des Pressepastors ist, seitdem ein solcher mit dem 1. Oktober 1924 hauptamtlich angestellt ist, mit dem erforderlichen Nachdruck in Angriff genommen. Es wird dadurch den etwa 70 Zeitungen unseres Landes wöchentlich regelmäßig eine passende Sonntagsbetrachtung sowie sonstiges Material aus dem Leben und der Arbeit der Kirche in Form von Nachrichten und Sonderartikeln zugestellt. Außerdem aber hat der Pressepastor als Direktor des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg die Aufgabe, der bisher wenig gepflegten evangelischen Volksbildungsarbeit sein volles Interesse zuzuwenden. Der Kampf gegen Schmutz und Schund in Wort und Bild muß mehr denn je durchgeführt werden; diesem Zweck dienen die vom Pressepastor geleiteten Arbeiten der Bildkammer und der Buchkammer. Besondere Einrichtungen sind getroffen, um einen brauchbaren Lichtbilderdienst einzurichten und in Fragen nach guten Büchern und guten Auf führungsstücken entsprechende Beratungen zu geben. Das evangelische Schrifttum, das infolge der Inflation fast ganz verschwunden war, bedarf eines neuen Aufbaues, der durch die Zeitschrift „Die Heimatkirche“ sowie durch Herausgabe eines bereits in 50 Gemeinden beider Mecklenburg eingeführten Stammgemeindepblattes in die Wege geleitet ist.

Alle diese Arbeiten sind nahezu unentbehrliche Waffen unserer Kirche im Geisteskampf der Gegenwart. Ihre Erhaltung ist heutzutage eine Lebensfrage unserer Kirche. An alle, die unsere Kirche lieb haben, ergeht darum der Ruf, die Durchführung dieser durch unsere Zeit bedingten Aufgaben nach Kräften zu fördern und zu ermöglichen. Die Frage, ob diese lebenswichtigen Arbeiten der Kirche aufrechterhalten bleiben können, entscheidet sich an dem Ergebnis dieser Kirchenkollekte.“

Schwerin, den 17. Februar 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

73) G.-Nr. I. 1084.

#### **Kollekte für die Volksmission in Mecklenburg.**

Da für die segensreiche Arbeit der Volksmission in Mecklenburg auch in diesem Jahre größere Mittel erforderlich sind, so wird eine allgemeine Kirchenkollekte für diesen Zweck auf den Pfingstmontag, den 1. Juni d. J., angesetzt. Einer Begründung für die Wichtigkeit dieser Arbeit bedarf es nicht mehr. Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren jedoch anheim, bei dieser Gelegenheit die Gemeinden auf die Bedeutung der Volksmission wiederholt hinzuweisen und ihnen die Kollekte aufs wärmste zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis Ende Juni d. J. an die Landeskirchenkasse einzusenden.

Schwerin, den 2. März 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

74) G.-Nr. I. 1081.

**Kollekte für den evangelischen Verband der männlichen Jugend Mecklenburgs.**

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß für den evangelischen Verband der männlichen Jugend Mecklenburgs am 2. Sonntag nach Trinitatis eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Erträge baldigst an die Landeskirchenkasse einzusenden sind.

Der Verband bedarf der Mittel vor allen Dingen dazu, um das Gehalt für den Landesjugendwart aufzubringen. Die Herren Pastoren wollen den Gemeinden die Kollekte empfehlen und auf die Notwendigkeit der christlichen Jugendarbeit nachdrücklich hinweisen.

Schwerin, den 2. März 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

75) G.-Nr. I. 804.

**Kollekte für die Nationalstiftung.**

In Ergänzung der Verfügung vom 17. Januar d. Js. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 d. Js., S. 22 (35) macht der Oberkirchenrat bekannt, daß die Kollekte für die Nationalstiftung 1924 nunmehr aus allen Gemeinden eingegangen ist und den Gesamtertrag von 3804,56 Mark erbracht hat.

Schwerin, den 17. Februar 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

76) G.-Nr. I. 755.

**Schriftenmission.**

Zur Verteilung an Konfirmanden und Konfirmandinnen stellt die Geschäftsstelle für Volksmission in Grabow die folgenden geeigneten Schriften zum Verkauf:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. G. Rome, Wegweiser für junge Menschen zum guten Ziel . . . . .  | 12 Pfg. |
| 2. Schäfer, Jugendglück und Herzensreinheit . . . . .  | 15 Pfg. |
| 3. U. Hobbing, Mein evangelischer Glaube . . . . .   | 15 Pfg. |
| 4. Werdermann, Vorwärts, Aufwärts (für Knaben) . . . . .   | 20 Pfg. |
| 5. Werdermann, Fürs Leben (für Mädchen) . . . . .  | 20 Pfg. |
| 6. Ernst, Jugendzeit, heilige Zeit . . . . .   | 20 Pfg. |
| 7. Ernst, Schreinerhefte (für junge Männer) . . . . .  | 20 Pfg. |
| 3. B. Ganze wetterfeste Männer, Charakterbildung, Selbst-<br>erziehung, Das Ideal der Männlichkeit, Der Weg zum<br>fröhlichen Leben, und andere. |         |
| 8. Ufer=Heldhefte (für junge Mädchen) . . . . .  | 20 Pfg. |
| 3. B. Echte Jugendfreude, Wie werde ich ein Charakter, Der<br>wahre Lebensinhalt, Der Beruf der Frau, Kampf und Sieg<br>im Frauenleben.          |         |
| 9. Paul Blau, Sei getreu bis in den Tod (für männl. Jugend) . . . . .  | 25 Pfg. |
| 10. Paul Blau, Liebe um Liebe (für weibliche Jugend) . . . . .   | 25 Pfg. |
| 11. Gräbnerhefte . . . . .   | 30 Pfg. |
| 3. B. Gottes Wort und Luthers Lehr, Das Leben Jesu, Heilige  |         |

Wasser, Die Apostel Jesu, Das Reich der Liebe, Durch Kampf zum Sieg.

12. Hofer, Christentum und Persönlichkeit . . . . . 50 Pfg.

13. Josephson, Vergiß die Stunde nicht (für Konfirmanden) . . . . . 1,— Mk.

14. Josephson, Auf heiliger Höhe (für Konfirmandinnen) . . . . . 1,— Mk.

Die beiden letztgenannten sind ebenso wie Josephsons Taufbüchlein mit Bildern von Ludwig Richter, Rudolf Schäfer, Wilhelm Steinhilber versehen. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle für Volksmission, Abteilung Schriftenmission, Grabow i. Mecklb.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Pastoren dringend, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Die Namen der Verfasser bürgen für die Güte der Hefte. Der geringe Preis macht sie zum Verteilen besonders geeignet.

Schwerin, den 14. Februar 1925.

**Der Oberkirchenrat.**

B e h m.

77) G.-Nr. I. 709.

### Gymnasial-Stipendien-Stiftung.

Der nachstehende Auszug aus dem Bericht des Herrn Berechners der Gymnasial-Stipendien-Stiftung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1924 wird hiermit bekanntgegeben:

#### Bericht über die Gymnasial-Stipendien-Stiftung vom 1. Juli bis 31. Dezember 1924.

Der Vorstand hat mit Genehmigung des Oberkirchenrats beschlossen, fortan die Berechnung mit dem Kalenderjahr in Einklang zu bringen. Der Grund ist hauptsächlich der, daß in der ersten Hälfte des Jahres eigentlich keine Beiträge eingehen. Es scheint uns deshalb richtiger zu sein, die Stipendien zum Jahres-schluß auszuteilen. Auf Grund des Hinweises des Oberkirchenrats auf die Stiftung in Nr. 12 des Kirchlichen Amtsblattes waren drei Bewerbungen eingegangen. Es schien uns nicht richtig, die Bewerber nun bis nach Ostern warten zu lassen, wir haben deshalb die Verteilung gleich vorgenommen.

An Kapitalien vom Vermögen der Stiftung sind noch vorhanden:

Eine Großh. Mecklb.-Schwer. Landes-Schuld-Verschreibung Nr. 07300	200 Mk
Eine deutsche 5 %-Reichsanleihe von 1914 Nr. 122 047	200 Mk
Eine dergleichen von 1918 Nr. 11 495 570	200 Mk

Gesamt: 600 Mk

Zinsen haben diese Kapitalien nicht erbracht.

Aus folgenden Synoden sind Beiträge eingegangen:

1. Deterow	12,— Mk
2. Parchim	11,— Mk
3. Schwerin	26,— Mk
4. Stavenhagen	10,— Mk
5. Neustadt	9,— Mk

Seite 68,— Mk

	Übertrag	68,— M
6. Mecklenburg		12,— M
7. Malchow		15,— M
8. Schwaan		10,50 M
9. Grabow		10,— M
10. Sternberg		15,— M
11. Plau		10,— M
12. Lübz		7,— M
13. Ribnitz		10,— M
14. Hagenow		7,50 M
15. Geistliches Ministerium Wismar		14,— M
16. Landesuperintend. Voß (Rostock)		5,— M
17. Crivitz		26,— M
18. Gnoien		4,— M
19. Doberan		22,— M
20. Bützow		17,— M
21. Malchin		30,— M
22. Wittenburg		20,— M
Durch Propst Grebe (Brüel)		12,— M
		<hr/>
		315,— M

Der Kassenbestand aus dem Vorjahre betrug 20 002 224 360,79 M, welcher mit 0,02 M zur Einnahme übertragen ist, so daß die gesamte Einnahme betrug 315,02 M.

Die Unkosten der Verwaltung betragen 3,53 M. Dazu sind zu Weihnachten 3 Stipendien vergeben zu 170 M, 70 M und 70 M. Die gesamte Ausgabe betrug also 313,53 M, so daß für 1925 ein Kassenbestand von 1,49 M verblieben ist.

Es mögen hier noch einmal die einschlagenden Paragraphen zur Orientierung über die Stiftung, welche nach Verlust des größten Teils ihrer Kapitalien ganz auf die Unterstützung der Herren Amtsbrüder angewiesen ist, mitgeteilt werden.

### § 1.

Die Stiftung „Gymnasial-Stipendium in Schwerin“ hat den Zweck, hilfsbedürftige mecklenburg-schwerinsche Pastorenöhne, welche Theologie studieren wollen, während ihres Aufenthalts auf dem Gymnasium zu unterstützen.

### § 2.

Die zu unterstützenden Schüler haben außer ihrer Bedürftigkeit nachzuweisen, daß sie die Reise für Obersekunda besitzen und bisher am Unterricht im Hebräischen teilgenommen haben oder fortan teilnehmen werden. Solche, die eine Unterstützung erhalten haben, ohne hernach Theologie zu studieren oder im kirchlichen bezw. im schulamtlichen Berufe zu verbleiben, sind zur Rückzahlung der erhaltenen Unterstützung verpflichtet.

Zum letzten Absatz des § 2 hat der Oberkirchenrat bestimmt auf Antrag des Vorstandes, daß nach Ermessen des Vorstandes in einzelnen besonderen Fällen, wo die vorliegenden Verhältnisse die Verpflichtung zur Rückzahlung als eine schwer erträgliche Härte erscheinen lassen würden, Ausnahmen gemacht werden.

Wir bitten die Herren Pröpste, auf den Synoden und sonst in ihren Propsteien auch im Laufe dieses Jahres freundlichst der Stiftung zu gedenken.

Sternberg, den 23. Januar 1925.

Karsten, Pastor.

Schwerin, den 12. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

78) G.-Nr. I. 726.

### **Evangelische Kirchengemeinde Dabos.**

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 22. Dezember 1923 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1924, S. 11 Nr. 10 (G.-Nr. III 8547), teilt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren mit, daß wiederum einige Exemplare des Jahresberichts der Evangelischen Kirchengemeinde Dabos (1923/1924) hierher übersandt sind und auf Anfordern für Kranke, die Dabos aufsuchen, zur Verfügung stehen. Die Herren Pastoren wollen nicht versäumen, Leidende, die dorthin gehen, auf das Bestehen der evangelischen Gemeinde in Dabos hinzuweisen. Seelsorger der Gemeinde ist Pastor Lic. Faure.

Schwerin, den 16. Februar 1925.

79) G.-Nr. I. 1117.

### **Empfehlenswerte Bücher.**

Lic. theol. **Thimme, Kirche, Sekte und Gemeinschaftsbewegung** vom Standpunkt einer christlichen Soziologie aus. 311 S., Preis geb. 5,50 M. Schwerin 1925, Fr. Bahn. Im Unterschied von Max Weber, „Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie“ und Troeltsch, „Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen“, will Verfasser nicht das Verhältnis der verschiedenen Religionen zu den sozial-ökonomischen Fragen des Volkslebens behandeln, sondern die innersoziologischen Beziehungen des Christentums, wie sie sich in seiner Auf-erbauung und Ausgestaltung in lebendiger Kraft auswirken. Aus dem Inhalt: 1. Sänergemeinde, Urgemeinde, katholische und evangelische Kirche; 2. Sekten, Pietismus und Gemeinschaftsbewegung; 3.—5. Selbstverfassung, Selbsterbauung, Selbsterweiterung der Kirche. Eine anregende sozialetische Prinzipienlehre.

**Oskar Goehling, Feiernde Gemeinde.** 424 S., geb. 6,75 M. Berlin-Steglitz 1925, Ev. Presbyterverband für Deutschland. Enthält Aufsätze und Leitgedanken verschiedener Verfasser über kultische, liturgische und kirchenmusikalische Gegenwartsfragen und eine reiche Fülle von Entwürfen (S. 137—391) für Gottesdienste, Vespere, Feiern, Gemeindeabende bei allen möglichen Anlässen. Eine wertvolle Handreichung für die Praxis.

Schwerin, den 5. März 1925.